

UNFALL - Verbesserte Gliedertaxe für Berufsmusiker - UN1062.16

In teilweiser Erweiterung des Artikel 7, Pkt. 3.2 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Unfallversicherung gelten ausschließlich nachfolgende Invaliditätsgrade als vereinbart:

Bei völligem Verlust oder völliger Gebrauchsunfähigkeit

- eines Armes oder einer Hand	100 %
- eines Daumens	100 %
- eines Zeigefingers	100 %
- eines Mittelfingers	100 %
- eines anderen Fingers	50 %
- des Gehörs eines Ohres	50 %
- des Gehörs beider Ohren	100 %
sofern jedoch das Gehör des anderen Ohres bei Eintritt des Versicherungsfalles bereits verloren war	50 %

Für Pianisten, Organisten, Harfenisten, Schlagzeuger und Dirigenten gilt außerdem

- bei Verlust eines Beines bis zur Mitte des Unterschenkels oder eines Fußes	60 %
- bei Verlust der großen Zehe	50 %
- bei Verlust einer anderen Zehe	10 %
- bei Verlust eines Fußes mit Erhaltung der Ferse (nach Pirogoff)	50 %

Für Bläser gilt bei Mundverletzung

- mit dauernder Arbeitsunfähigkeit	60 %
------------------------------------	------

Eventuell vereinbarte progressive Invaliditätsstaffeln, verbesserte Gliedertaxen für bestimmte Berufsgruppen oder sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall bleiben für die **Unfallrente** unberücksichtigt.